



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Abgeordneter Matthias Büttner (AfD)
Abgeordneter Tobias Rausch (AfD)

Entwicklung des Infektions- und Versorgungsgeschehens in Sachsen-Anhalt

Kleine Anfrage - KA 7/4500

**Antwort der Landesregierung
erstellt vom Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration**

- 1. Soweit eine behördliche Anordnung bezüglich einer häuslichen Absonderung gemäß Infektionsschutzgesetz (IfSG) ergeht, können Entschädigungsansprüche zum Verdienstausfall nach § 56 IfSG entstehen. Wie viele Anträge sind hierzu seit Beginn der „Pandemie“ beim zuständigen Landesverwaltungsamt eingegangen, welche Entschädigungszahlungen wurden in den Jahren 2020 und 2021 (Stichtag 20.03.2021) zur Auszahlung angewiesen?**

Die Anzahl der Anträge sowie die Entschädigungssummen sind in der nachfolgenden Übersicht zusammengefasst. Aus Gründen der Aktualität wurde für das Jahr 2021 der Stichtag 06. April 2021 gewählt (für 2020 der 31. Dezember):

§ 56 Abs. 1 IfSG – Entschädigung wegen Verdienstausfalls aufgrund einer behördlich angeordneten Quarantäne oder eines Tätigkeitsverbotes

Jahr	Anzahl Anträge	abgeschlossen	noch offen	ausgezahlt
2020	10.270	8.413	1.857	6.181.989 €
2021	23.859	6.476	17.383	5.088.322 €
gesamt	34.129	14.889	19.240	11.270.311 €

§ 56 Abs. 1a IfSG - Entschädigung aufgrund der Schließung von Schulen oder Betreuungseinrichtungen für Kinder (z. B. Kita) bzw. für Menschen mit einer Behinderung

	Anzahl Anträge	abgeschlossen	noch offen	ausgezahlt
2020	1.795	1.676	119	1.465.744 €
2021	2.209	1.196	1.013	404.264 €
gesamt	4.004	2.872	1.132	1.870.008 €

§ 56 Abs. 1 und Abs. 1a IfSG

	Anzahl Anträge	abgeschlossen	noch offen	ausgezahlt
2020	12.065	10.089	1.976	7.647.733 €
2021	26.068	7.672	18.396	5.492.585 €
gesamt	38.133	17.761	20.372	13.140.318 €

2. Werden die durch das Land zu erstattenden Entschädigungen gemäß § 56 IfSG durch den Bund übernommen?

Der Bund hat in den Sitzungen des Bundesrates vom 27. März 2020 (vgl. Protokoll: Anlage 10 zu TOP 1) und vom 05. Juni 2020 (vgl. Protokoll: Anlage 3 zu TOP 35) erklärt, die durch den eingeführten Anspruch nach § 56 Abs. 1a IfSG den Ländern im Jahr 2020 entstandenen Haushaltsbelastungen (ohne Erfüllungsaufwand) zur Hälfte zu übernehmen. Nach den vorliegenden Informationen behält sich der Bund vor, die Refinanzierung der Kosten für Reihentests in Pflegeeinrichtungen und in den Angeboten der Eingliederungshilfe bei der Kostenbeteiligung in Abzug zu bringen. Zu einem späteren Zeitpunkt sollen zudem in einer Gesamtbeurteilung die finanzielle Lastenverteilung zwischen Bund und Ländern noch einmal gesondert in den Blick genommen und mögliche Ausgleichsmechanismen erörtert werden.

Die Finanzierungszusage des Bundes beschränkt sich ausdrücklich auf die Leistungen nach § 56 Abs. 1a IfSG und auf das Jahr 2020. Im Zusammenhang mit der Verlängerung der Regelung des § 56 Abs. 1a IfSG über den 31. Dezember 2020 hinaus ist keine Zusage des Bundes zu einer Kostenbeteiligung bekannt.

3. Den kreisfreien Städten und Landkreisen obliegt die Sanktionierung bei Verstößen gegen die Eindämmungsverordnung und weiteren Zwangsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Corona-Pandemie“. Weisen Sie bitte die Anzahl der eingeleiteten Bußgeldverfahren (Anzahl der Bescheide), deren Höhe und die bisher gezahlten Bußgelder nach Landkreis beziehungsweise kreisfreier Stadt aus.

Die Anzahl der Ordnungswidrigkeitenverfahren stellt sich zum Stand Ende März 2021 wie folgt dar:

Landkreis/kreisfreie Stadt	Anzahl
Altmarkkreis Salzwedel	113
Anhalt-Bitterfeld	520
Bördekreis	k.A.
Burgenlandkreis	385
Dessau-Roßlau	165
Halle	1.956
Harz	955
Jerichower Land	77
Magdeburg	743
Mansfeld-Südharz	177
Stendal	362
Saalekreis	327
Salzlandkreis	229
Wittenberg	324
gesamt	6.333

Angaben zu Höhe und bisher gezahlte Bußgelder liegen der Landesregierung nicht vor.

4. Mit Bescheid über die häusliche Absonderung wird darüber informiert, dass bei Nichteinhaltung der angeordneten Quarantäne auch die zwangsweise Unterbringung in einer geeigneten abgeschlossenen Einrichtung erfolgen kann und damit das Grundrecht der Freiheit der Person insoweit eingeschränkt werden kann. Wie viele „geeignete“, abgeschlossene Einrichtungen sind der Landesregierung in diesem Zusammenhang bekannt und in wie vielen Fällen kamen diese im Bundesland Sachsen-Anhalt zum Einsatz? Bitte führen Sie aus.

Der Landesregierung sind bis dato keine Fälle einer zwangsweisen Unterbringung nach dem IfSG bekannt.

5. Wie der Focus¹ berichtet, führt das aktuelle Meldesystem zu einer verzerrten Zählweise bei den im Krankenhaus behandelten Corona-Patienten. Wie bewertet die Landesregierung diesen neuen Sachstand zur Beurteilung der „pandemischen Lage“?

Die Meldedaten nach dem IfSG, die an das Robert Koch-Institut (RKI) übermittelt werden, sind nicht dazu geeignet, den Krankheitsverlauf der COVID-19-Fälle zu verfolgen, sondern dazu, die epidemiologische Lage einzuschätzen. Angaben des RKI zu hospitalisierten Fällen, ohne ausdrücklich wegen COVID-19 hospitalisierte Fälle zu benennen, können auch Fälle enthalten, die aufgrund einer anderen Ursache hospitalisiert und im Krankenhaus positiv getestet wurden. Für die Bewertung der epidemiologischen Lage spielen diese Fälle ebenfalls eine Rolle, z. B. durch die Erfassung von Ausbrüchen in Krankenhäusern.

Auch die Angabe des RKI „COVID-19-Fälle in intensivmedizinischer Behandlung“ schließt keine Fälle aus, die ursächlich wegen einer anderen Erkrankung auf die Intensivstation gekommen sind, zumal nicht immer ausgeschlossen werden kann, inwieweit die COVID-19-Infektion zu der schweren Erkrankung zumindest beiträgt. Aus epidemiologischer Sicht sind eine fachliche Bewertung der aktuellen Lage und eine Trendschätzung auf Basis dieser Datengrundlage gegeben.

¹ https://m.focus.de/gesundheit/news/hohe-zahl-an-doppeldiagnosen-30-prozent-zufaellig-positiv-zahl-der-corona-patienten-in-kliniken-ueberschaetzt_id_12994057.html (zuletzt abgerufen am 22.03.2021).